



Gemeinde Rammingen
Alb-Donau-Kreis

Gemeinde Rammingen · Rathausgasse 7 · 89192 Rammingen

Herr Schütter
SWP
Per Mail

Aktenzeichen (bei Antwort angeben):
022.3

Telefon: 07345 / 9 12 5 - 0
Telefax: 07345 / 9 12 5 -12
E-Mail: info@rammingen-bw.de
Homepage: www.rammingen-bw.de

Rammingen, den 8. Januar 2020

EINLADUNG
zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Schütter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Gemeinderats

- am: Freitag, 17.01.2020
- um: 20.00 Uhr
- im: Schulungsraum der Feuerwehr (Rathausgasse 5)

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung des öffentlichen Teils:

- §1 Protokollbekanntgabe
- §2 Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis
- §3 Verrechnungsbeschluss zur Abwassergebührenkalkulation
Ausgleich Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre
- §4 Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und einem Carport
Bauort: Riegestr. 9; FlSt. 75/2
- §5 Beschaffung Sideboard für Kinderhaus
- §6 Verschiedenes/Bekanntgaben

Bereits im Voraus möchte ich mich herzlich für Ihre Bemühungen bedanken und verbleibe mit besten Grüßen aus dem Rathaus,

Christian Weber
Bürgermeister

Gemeindekasse:
VR Bank Langenau-Ulmer Alb eG
IBAN DE19 6306 1486 0278 2120 00 BIC GENODES1LBK
Sparkasse Ulm
IBAN DE42 6305 0000 0003 7501 06 BIC SOLADES1ULM

Hausanschrift:
Rathausgasse 7
89192 Rammingen

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo-Fr: 08:30 bis 11:30 Uhr
Do: 15.00 bis 19.00 Uhr



Gemeinde Rammingen
Alb-Donau-Kreis

SITZUNGSVORLAGE zur Gemeinderatssitzung am 17.01.2020

§2 Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis

1. Bundesweite Rechtslage:

Der rechtliche bundesweite Rahmen für das Gutachterausschusswesen ist in den §§ 192 ff Baugesetzbuch (BauGB) gesetzt. Danach werden zur Ermittlung von Grundstückswerten selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.

Die konkrete Umsetzung ist Aufgabe der Länder – in Baden-Württemberg regelt dies die Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Insgesamt waren 2017 in Deutschland insgesamt ca. 1.380 Gutachterausschüsse eingerichtet – 900 davon in Baden-Württemberg (siehe Abbildung – jede Farbe steht für einen Gutachterausschuss).



2. Neuregelung in Baden-Württemberg

Im Jahr 2015 haben in Baden-Württemberg Gespräche zwischen dem Land und den Kommunen über eine Neufassung der GuAVO bzw. einer Neuregelung des Gutachterausschusswesens begonnen. Mit der Neuregelung wurde hauptsächlich das Ziel verfolgt, die Qualität der oftmals kleinteiligen Gutachterschüsse zu erhöhen.

Die neue Gutachterausschussverordnung ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten. Sie sieht vor, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach wie vor in kommunaler Verantwortung bei den Kommunen anzusiedeln. Dabei sollen leistungsfähige Einheiten für die Ermittlung der Grundstücksmarktdaten gebildet werden. Die „Leistungsfähigkeit“ soll dabei an der Zahl der auswertbaren Kauffälle gemessen werden; **als Richtgröße ist eine Zahl von 1.000 Kauffällen genannt.**

Zur Umsetzung dieses Ziels eröffnet die GuAVO den Gemeinden die Möglichkeit, dass sich benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenschließen (interkommunale Zusammenarbeit). Eine Beteiligung des Landkreises kommt hierbei nicht in Frage.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden im Alb-Donau-Kreis

Im Alb-Donau-Kreis haben die Städte und Gemeinden die Aufgabe des Gutachterausschusses bisher weitgehend in eigener Verantwortung betrieben. Lediglich innerhalb von Gemeindeverwaltungsverbänden (Munderkingen, Langenau, Kirchberg-Ehingen, Ehingen ...) und aufgrund einzelner Gemeindekooperationen gab es seither eine interkommunale Zusammenarbeit. **Keine dieser bisherigen Kooperationen erreichte dabei annähernd die Richtgröße von 1.000 Kauffällen.**

Nach groben Schätzungen ist im Alb-Donau-Kreis insgesamt von einer Größenordnung von rund 2.000 bis 2.300 Kauffälle auszugehen.

Dies bedeutet, dass keine Kommune künftig allein einen Gutachterausschuss bilden kann; alle Kommunen sind auf eine interkommunale Zusammenarbeit angewiesen. Sollte sich eine Kommune wider Erwarten nicht für eine interkommunale Zusammenarbeit entscheiden können, besteht die hinreichend wahrscheinliche Vermutung, dass künftig alle Gutachten dieser Kommune rechtlich nicht haltbar sein werden.

4. Neuregelung im Alb-Donau-Kreis

In einer Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags im April 2019 wurde die Thematik eingehend erörtert. Im Ergebnis wurde der Kommunal- und Prüfungsdienst des Landkreises gebeten einen unabhängigen Vorschlag zu unterbreiten.

Dieser Vorschlag wurde im Juli 2019 an alle Gemeinden versandt. Er sieht vor, im Alb-Donau-Kreis auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Gutachterausschuss einzurichten. Bei dieser Form übergeben 54 Städte und Gemeinden die Aufgabe „Gutachterausschuss“ mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an eine übernehmende Körperschaft (Stadt oder Gemeinde). Bei der übernehmenden Körperschaft ist dann der „gemeinsame Gutachterausschuss“ und die „gemeinsame

Geschäftsstelle“ angesiedelt. Bei einer Abfrage hat keine Kommune ein etwaiges Interesse an der Funktion der „übernehmenden Körperschaft“ geäußert.

Für die Zusammensetzung des künftigen Gutachterausschusses sah der Vorschlag vor, die ehrenamtlichen Mitglieder regional im Landkreis analog zu den zehn Wahlkreisen bei der Kreistagswahl zu verteilen. Als maximale Anzahl für die Zahl der Gutachter sollte dabei die Regelzahl für die Mitglieder des Kreistags (52) gelten. Dies bedeutet, dass die einzelnen Raumschaften (Wahlkreise) zwischen 4 und 7 Gutachter benennen können; damit wird zwar nicht mehr jede Gemeinde einen „eigenen“ Gutachter haben – über die regionale Verteilung bleibt aber der regionale Bezug erhalten.

Maßgebend für den Vorschlag waren die Prämissen – wirtschaftlich und kostengünstig; schlanke Strukturen, so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich, einfache Abrechnungsmodalitäten.

Bei einer weiteren Besprechung der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags erhob sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch.

Zwischenzeitlich hat sich die Stadt Ehingen bereiterklärt, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als übernehmende Körperschaft zu agieren.

In verschiedenen Besprechungen einer Projektgruppe von Gemeindevertretern wurde zwischenzeitlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet.

Im Kern sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die Aufgabe des Gutachterausschusses zum 1. Februar 2021 auf die Stadt Ehingen übertragen wird. Für die einzelne Gemeinde bedeutet dies, dass die Amtszeit des seitherigen Gutachterausschusses zum 31.01.2021 enden wird. Bis zu diesem Termin sind folglich „lokale“ Gutachter zu bestellen. Die anfallenden Arbeiten müssen bis dahin vor Ort erledigt werden.

Die Vereinbarung sieht bezüglich der Kosten vor, dass sich die beteiligten Gemeinden an den bei der Stadt Ehingen anfallenden Personal-, Sach- und sonstigen Kosten beteiligen. Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen soll auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt werden.

Nach einer ersten groben Abschätzung der voraussichtlichen Aufwendungen (Basis sind dabei 7 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle) und Erträge dürfte pro Jahr von einer Größenordnung zwischen 2 bis 3 € pro Einwohner ausgegangen werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Personalbedarfs in der Geschäftsstelle auf einer entsprechenden Aussage des Gemeindetags beruht. Die endgültige Personalbedarfsermittlung wird erst nach Einrichtung der Geschäftsstelle und dem Vorliegen erster Erfahrungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen können.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht eine Regelung zur Abgeltung der bei der Stadt Ehingen entstehenden „Anlaufkosten“ für die Einrichtung der gemeinsamen Geschäftsstelle vor. Die Abrechnung der Anlaufkosten erfolgt im Jahr 2021.

Bis zur Aufnahme der Geschäfte des gemeinsamen Gutachterausschusses (01.02.2021) erledigen vor Ort die einzelnen Gemeinden die anfallenden Aufgaben.

Nach der Übergabe der Geschäfte auf den gemeinsamen Gutachterausschuss verbleiben bei den einzelnen Gemeinden noch verschiedene Mitwirkungsverpflichtungen zur Zuarbeitung für den neuen Gutachterausschuss.

5. Weiteres Vorgehen

Als nächsten Schritt ist geplant, den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem RP Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Anschließend könnten dann die Beratungen/Beschlussfassungen in den einzelnen Gemeindegremien erfolgen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise grundsätzlich zu.

§3 Verrechnungsbeschluss zur Abwassergebührenkalkulation (Ausgleich Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre)

Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen wird grundsätzlich durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums vollzogen, kann aber auch durch Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ebenfalls innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums erfolgen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Gebührensatzung oder Verrechnung.

Für den Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2018 mit den Unterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 sind Verrechnungsbeschlüsse notwendig.

Um finanzielle Nachteile und rechtliche Risiken zu minimieren wird empfohlen, den Verrechnungsbeschluss konkret zu fassen.

Der Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckung ist aus der Berechnung vom 18.11.2019 ersichtlich (siehe Tabelle auf der nachfolgenden Seite).

Beschlussvorschlag

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 66.432,23 € wird mit einem Betrag in Höhe von 16.776,10 € mit der Unterdeckung aus dem Jahr 2016 verrechnet.

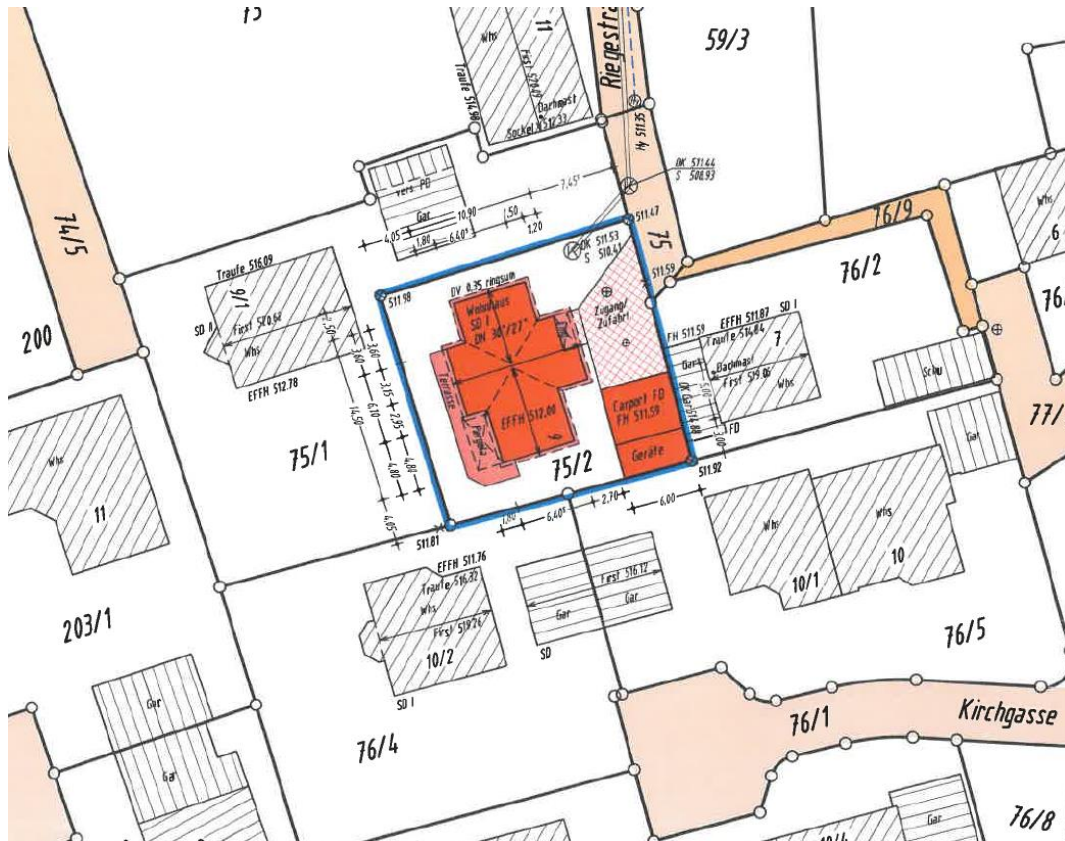
Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 66.432,23 € wird mit einem Betrag in Höhe von 19.992,26 € mit der Unterdeckung aus dem Jahr 2017 verrechnet.

HH-Jahr	festgestelltes Jahresergebnis				Bereinigung			Ergebnis	bisheriger Kostenausgleich				
	Einnahmen VWH	Ausgaben VWH	vorfällige Kostenüber-/unterdeckung	Bereinigung (z. B. Rechnungsabgrenzung 01.04. - 31.03.)	Ergebnis	um in Kalkulation eingestellte Überdeckung (+) bzw. Unterdeckung (-)	aus dem Kalkulationsjahr		Betrag Bereinigung	berinigtes gebührrechtl. Ergebnis	im Jahr durch Kalkulation (k) Verrechnung (v)	Betrag	Summe
2010	171.690,41 €	127.938,91 €	43.751,50 €	-9.145,76 € -10.937,88 €	23.667,87 €				23.667,87				
2011	181.048,81 €	196.088,85 €	-15.040,04 €	10.937,88 € 3.760,01 €	-342,16 €				-342,16				
2012	270.459,18 €	203.300,49 €	67.158,69 €	-3.760,01 €	63.398,68 €				63.398,68				
2013	184.096,41 €	201.888,32 €	-17.771,91 €		-17.771,91 €				-17.771,91	2015 v 2016 v	-31.090,29 € -3.573,90 €	-31.090,29 € -3.573,90 €	
2014	198.025,36 € 1.005.320,17 €	206.820,60 € 936.017,17 €	-8.796,24 €		-8.796,24 € 60.167,25 €				-8.796,24 37.667,25				
2015	200.710,51 €	231.800,80 €	-31.090,29 €		-31.090,29 €				-31.090,29	2010/2014 v	31.090,29 €	31.090,29 €	0,00 €
2016	201.188,82 €	221.538,82 €	-20.350,00 €		-20.350,00 €				-20.350,00	2010/2014 v 2018 v	3.573,90 € 16.776,10 €	20.350,00 €	0,00 €
2017	207.597,55 €	227.589,81 €	-19.992,26 €		-19.992,26 €				-19.992,26	2018 v	19.992,26 €	19.992,26 €	0,00 €
2018	261.357,86 €	194.925,63 €	66.432,23 €		66.432,23 €				66.432,23	2016 v 2017 v	-16.776,10 € -19.992,26 €	-36.768,36 €	29.663,87 €
										Summe der Jahre von 2010 - 2018:			29.663,87 €
													0,00 €

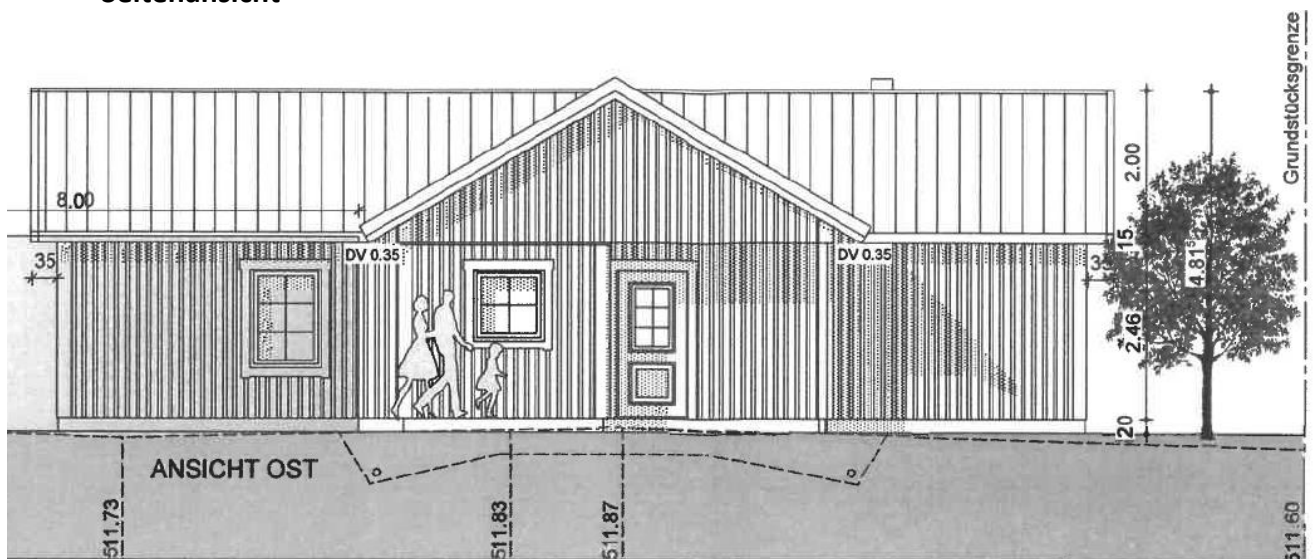
§4 Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und einem Carport und Abbruch des bestehenden Wohnhauses
Bauort: Riegestr. 9; FlSt. 75/2

Das Gebäude Riegestr. 9 auf dem Flurstück 75/2 soll abgebrochen werden. Anschließend soll auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit Doppelcarport errichtet werden. Die Bauvorlagen werden in der Gemeinderatsitzung als Tischvorlage ausliegen.

Lageplan



Seitenansicht



§5 Beschaffung Sideboard für Kinderhaus

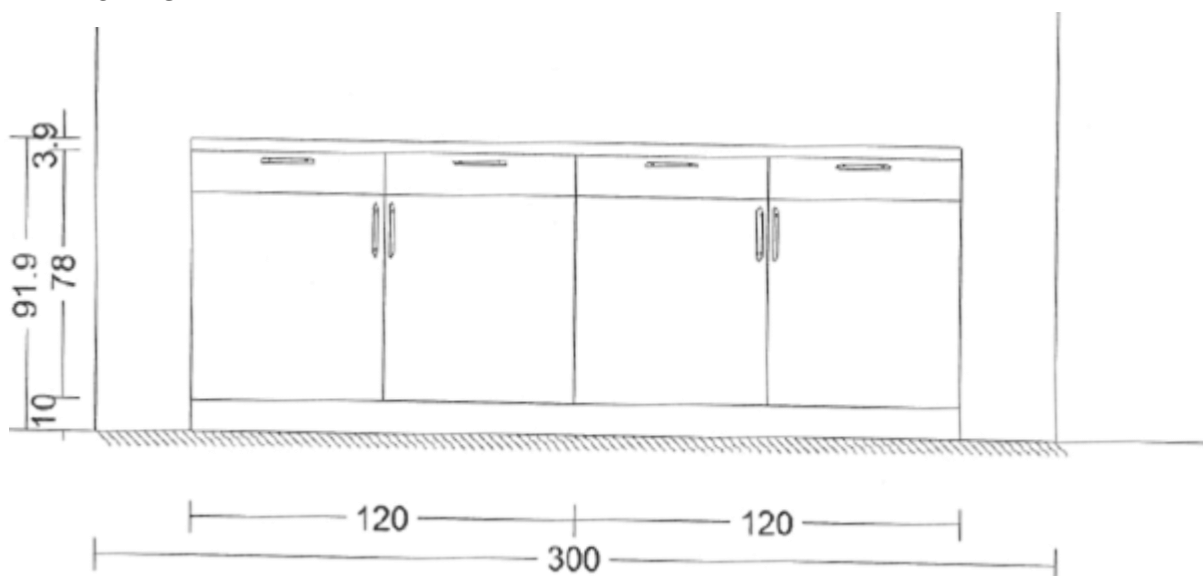
In der Mensa des Kinderhauses trifft sich seit einigen Jahren eine Krabbelgruppe. Mittlerweile hat sich eine Reihe an Spielsachen und weiteren Utensilien angesammelt, welche in einem Nebenraum gelagert werden.

Um das Kinderhaus zu entlasten und der Krabbelgruppe die Möglichkeit zu bieten, ihre Utensilien ordentlich zu verstauen wird vorgeschlagen ein weiteres Sideboard zu beschaffen.

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Kinderhauses wurde damals das Mobiliar einheitlich von einem Schreiner angefertigt. Leider ist es nicht möglich das exakte Dekor erneut zu beschaffen, sodass leichte Unterschiede zu erwarten sind.

Die Verwaltung hat zwei Schreinereien beauftragt ein Angebot für ein Sideboard mit möglichst ähnlichem Dekor anzufertigen.

Skizze



Angebote

Günstigster Bieter	Zweitgünstigster Bieter
1.338,75 €	2.102,00 €
	Abzgl. Rabatt 1.733,00 €

Beschlussvorschlag

Die Schreinerei Wannewetsch aus Rammingen wird mit der Herstellung eines Sideboards für das Kinderhaus Rammingen für einen Gesamtbetrag von 1.338,75 € beauftragt.